



NABU Gäu-Nordschwarzwald, Geschwister Scholl-Str. 10, 72160 Horb

Leonie Gerst

Industriestraße 47 West

D-75417 Mühlacker

Baugebiet Rote Äcker Sternenfels

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum geplanten Baugebiet „Rote Äcker“ Sternenfels nehmen wir wie folgt Stellung:

- Unsere Meinung zum „Betonparagrafen“ 13b BauGB ist hinreichend bekannt. Die Verbauung und Versiegelung unserer Landschaften nimmt weiter zu und gefährdet nachhaltig Landschaftsbild, Klima und Biodiversität. Fläche ist begrenzt und endlich, besonders auch auf der Gemarkung Sternenfels. Auch wenn „nur 1,4 ha“ überbaut werden, leistet das Naturparkdorf Sternenfels dem Flächenverbrauch in Verbindung mit weiteren in Planung befindlichen Baugebieten und einem Großprojekt in der noch offenen Landschaft weiteren Vorschub. Der Gesamtbedarf an Bauland ist kritisch zu hinterfragen. In Zeiten der Klima- und Biodiversitätskrise und begrenzter Ressourcen handelt Sternenfels gegen den bundesweiten Trend den Flächenverbrauch deutlich zu reduzieren (aktuell immer noch >20 ha/ Tag).
- Die städtebauliche Nutzung mit Einfamilienhäusern stellt heute nicht die optimale Nutzung der immer rarerer naturnahen Fläche dar.
- Mit vermehrter Bautätigkeit rücken die Siedlungen immer weiter in die auf Sternenfelser Markung nur noch begrenzt vorhandene offene Landschaft vor und benachteiligen wildlebende Tiere, indem sie deren Aktionsräume zunehmend einengen. Dies kommt in den Karten der LUBW zu FFH-, Vogelschutzgebiet und Wildtierkorridor deutlich zum Ausdruck. Dass diese Flächen durch das Baugebiet

Gäu-Nordschwarzwald

Dr. Stefan Bosch & Markus Pagel

Geschwister-Scholl Straße 10
72160 Horb am Neckar

Tel. 07451.6277991

Bezirk-GN@NABU-BW.de

Horb, den 22.11.2021

**Naturschutzbund Deutschland
Landesverband Baden-Württemberg e.V.**

Tübinger Str. 15
70178 Stuttgart
Tel. 0711.966 72-0
Fax 0711.966 72-33
NABU@NABU-BW.de
www.NABU-BW.de
Ust.ID-Nr. DE 146122896
VR 1756, Amtsgericht Stuttgart
Vorsitzender: Johannes Ennsle

Geschäftskonto

BW Bank Stuttgart
BLZ 600 501 01 Konto 2 270 010
IBAN: DE13 6005 0101 0002 2700 10
BIC: SOLADEST600

Spendenkonto

BW Bank Stuttgart
BLZ 600 501 01 Konto 8 100 438
IBAN: DE48 6005 0101 0008 1004 38
BIC: SOLADEST600
Spenden und Beiträge sind steuerlich
absetzbar. Erbschaften und Vermächtnisse
sind steuerbefreit.

nicht unmittelbar tangiert werden, mag zwar zutreffen, dennoch werden sie mit dieser Baumaßnahme weiter eingeengt.

- Wir nehmen positiv zur Kenntnis, dass in der Planung einige natur- und artenschutzrelevante Aspekte Berücksichtigung finden, wie Ausführung der Lichtquellen, Verbot von Schottergärten, Schaffung von Ausgleichsflächen (Streuobst, Mähwiesen), Grünkonzept für Grundstücke und öffentliche Flächen, Schaffen von Nisthilfen etc. Diese Ansätze klingen sehr ambitioniert. Allerdings stellt sich die Frage, wer diese Maßnahmen durchführt und wer garantiert und prüft, ob die geforderten Kriterien z.B. von den Bauherren auch umgesetzt und dauerhaft eingehalten werden. Hier fehlen konkrete Angaben zur Durchführung, wie Bauherren informiert und beraten werden oder wer wann prüft und ob bzw. wie Verstöße überhaupt sanktioniert werden können. Wenn diese Surveillance nicht praktikabel ist, sind die Ausführungen nur zahnlose Papiertiger. Aktuelle Erfahrungen z.B. mit seit Jahren bestehenden Vorgaben in anderen Baugebieten oder Gebietsatzungen zeigen überdeutlich, dass die eigentlich zuständigen Behörden wegen Personalmangel und anderen „wichtigen“ Aufgaben Naturschutzbelange hintenangestellt und Verstöße nicht verfolgt werden. Wir erwarten eine transparente nachvollziehbare Beschreibung, wie die Umsetzung der aufgezeigten Maßnahmen ganz konkret erfolgen werden.
- Die für eine Wohnbebauung wenig günstig wirkende Hanglage erfordert spezielle Maßnahmen zur Ableitung von Oberflächenwasser. Da das vorgesehene Rigolensystem nur begrenzt Regenwasser aufnehmen bzw. zurückhalten kann, stellt sich die Frage, was bei Starkregenereignissen oder Havarien (akzidenteller Eintrag von Schmutzwasser, Löschwasser) passiert und inwieweit eine Drainage ins Tal über den Finkenbach (und dann erst in den Nonnenbach) die dortigen naturschutzrelevanten Teiche und Fließgewässer mit dem Vorkommen des nach BNatSchG streng geschützten Steinkrebises (*Austropotamobius torrentium*; prioritäre Art nach EG VO 2013/17) tangiert. Hierzu finden sich weder Angaben zur zu erwartenden Ablaufmenge an Starkregen noch zur Beurteilung einer Gefährdung der Gewässer bzw. ihrer geschützten Bewohner durch Schmutzwasser.
- Hinweis: Bei D.5 handelt es sich um das Bundesnaturschutzgesetz, alle nachgewiesenen Fledermausarten sind streng geschützt (siehe

4.3. Tab. 2 und 3). Bei den planerischen Rahmenbedingungen E.4 vermissen wir die naturschutzrelevanten Bedingungen, die leider ausschließlich in der artenschutzrechtlichen Begutachtung Erwähnung finden.

- Detailhinweise: Bezüglich der Flachland-Mähwiesenpflege sind bei Ansiedlung des Wiesenknopfes zwingend andere als die vorgeschlagenen Mähtermine einzuhalten, fachkundiger Rat ist dazu einzuholen. Bezüglich der Abwehr von Vogelschlag an Glasflächen ist die Vermeidung großer Glasfronten die beste Methode. Alternativ müssen spezielles, aber teures Fensterglas sowie andere neu entwickelte Methoden zum Einsatz kommen. Einfache Fensterbeklebungen sind wenig erfolgversprechend. Auch hier bestehen erhebliche Zweifel, wer diese Maßnahmen im Einzelfall fachkundig berät und kontrolliert und ob Bauherren angesichts immens steigender Baukosten hier noch zu Zusatzausgaben für den Artenschutz bereit sind.
- Da die derzeit bestehenden Brutvorkommen der Mehlschwalbe in der Friedrich-Ebert-Straße durch die neue Bebauung möglicherweise beeinträchtigt werden, fordern wir als weitere Ausgleichsmaßnahme auf der Freifläche im Norden die Errichtung eines Schwalbenhauses (analog den Schwalbenhäusern am Hallenbad Mühlacker oder Oststadtpark Pforzheim).
- Klimarelevanz der Planung: Neue Baugebiete verschärfen die Klimakrise und den Biodiversitätsverlust- CO₂ Speicher werden zu CO₂-Emittenten, Artenhotspots werden zu lebensfeindlich versiegelten Flächen, die den Temperaturanstieg und die Hochwassergefahr insgesamt fördern. Sie greifen nachhaltig negativ in die freie Entwicklung kommender Generationen ein. Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 29.4.2021 darf die Politik ihre Entscheidungsspielräume nicht soweit dehnen, dass die physischen Grundlagen menschlicher Existenz gefährdet werden. Der Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit nach Art. 2 Abs.2 S. 1 Grundgesetz schließt den Schutz vor Beeinträchtigungen durch Umweltbelastungen ein, gleich von wem und durch welche Umstände sie drohen. Die daraus folgende Schutzpflicht des Staates umfasst auch die Verpflichtung, Leben und Gesundheit vor den Gefahren der Klimakrise, etwa vor klimabedingten Extremwetterereignissen wie Starkregen oder Überschwemmungen zu schützen, mit denen in manchen Bereichen



des Enzkreises gerechnet werden muss. Dies gilt auch in Bezug auf künftige Generationen.

Die nachgeordneten Verwaltungen, dazu zählen auch die Gemeinden, können von dieser Schutzpflicht nicht ausgenommen werden. Auch Sternenfels muss zum nachhaltigen Wohl seiner Bürger agieren. Die klimarelevanten Auswirkungen der der Planung folgenden Erschließungs- und Baumaßnahmen wurden nicht erhoben und prognostiziert, was laut des Bundesverfassungsgerichtes aber transparent dargestellt werden muss. Wir bitten dies vor dem endgültigen Beschluss nachzuholen.

Mit freundlichem Gruß – auch im Namen von Dr. Stefan Bosch-



Markus Pagel